

Landratsamt Greiz  
Straßenverkehrsbehörde

Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz

**Firma**  
**Max Bögl Stiftung & Co. KG**  
**Max-Bögl-Straße 2**  
**07546 Gera**

Ort, Datum  
**Weida, 28.06.2018**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Herr Gnebner 117**

Telefon Telefax  
**036603 255 52 036603 255 51**

E-Mail  
**ordnungsamt@landkreis-greiz.de \***

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2018B00661 / AIII/32.2-4**

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

## **Anordnung (§ 45 StVO)**

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

gem. § 45 Abs. 2 StVO

gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **21.06.2018**

Jahresgenehmigung Nr.:

### **1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder**

### **Verkehrssicherung(en)**

Fahrbahneinengung

Teilweise Sperrung Gehweg

Sicherung Straße

Halbseitige Sperrung des Verkehrs

Gesamtspernung Gehweg

Sicherung Gehweg

Gesamtspernung des Verkehrs

Sperrung Fahrradverkehr

"Haltverbot angeordnet"

Sperrung für Fahrzeuge über  t Gesamtgewicht  m Breite  m Länge  m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: **Landesstraße, L1070, L**

Abschnitt: **Beginn: Ende:**

Ortsteil:

Gemeinde:

Betroffene Straßen: **-**

Ortslage: **L1070, Pörsdorf und Gemeindestraße Rtg. Mühlisdorf**

Dauer der Sperrung von: **02.07.2018** bis: **10.08.2018**

Grund der Sperrung: **Straßenbau**

### **2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach**

Beschildeungs-/Umleitungsplan  Datum: **29.06.2018**

-innerorts- Regelplan-Nr.: **siehe Umleitungs- und Beschilderungsplan**

Datum: **29.06.2018**

-außerorts- Regelplan-Nr.:

mit Lichtzeichenanlage:  Typ: **Keine Angabe**

Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):  Steuerung: **Keine Angabe**

Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

### **3. Verkehr wird umgeleitet**

siehe Umleitungs- und Beschilderungsplan

Anliegerverkehr frei bis

Ist durch Antragsteller zu klären.

### **4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs**

Frei für Rettungsdienste

Sperrung der L1070 für Anschlussarbeiten für 3 Tage. Rest Arbeiten Gemeindestraße - L1070 frei. Die Bushaltestellen sind gemäß Absprache mit dem ÖPNV durch den Verkehrssicherer zu stellen (Bereich Umfahrung/Wendestelle Solarpark. Die Zu- und Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge für die Zeit der Vollsperrung (3 Tage) der L1070 erfolgt über die ortsinterne Umfahrung.

Für Verkehrssicherer: die in den VZ-Plänen eingezeichneten ZZ 1000-11 (-21) sind gegen ZZ 1000-10 (-20) zu ersetzen.

Die von der Maßnahme betroffenen Anlieger und Gewerbetreibenden sind zu informieren. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes ist zeitlich und flächenmäßig auf ein Minimum zu begrenzen. Der Fußgängerverkehr ist im unmittelbaren Baustellenbereich in einer Mindestbreite von 1m dauerhaft zu gewährleisten. Der Fußgängerbereich ist durch ein mobiles Geländer oder durch Absperrschranken zu sichern. Den im Baustellenbereich befindlichen Grundstücken ist ein fußläufiger Zugang zu gewährleisten. Die im Verkehrszeichenplan festgelegten Auflagen sind einzuhalten. Die Zufahrt in den Baustellenbereich ist für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten. Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes sind gemäß § 32 Abs. 1 StVO umgehend zu entfernen. Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Straßenverkehrsbehörde behält sich Änderungen, Ergänzungen sowie den Widerruf dieser Anordnung vor. Die verkehrsrechtliche Anordnung befreit nicht von der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis vom Straßenbaulastträger.

Die angeordneten Verkehrszeichen müssen die Größe 2 besitzen, rückstrahlen und den Bestimmungen des DIN-RAL Gütezeichens entsprechen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat entsprechend der Straßenverkehrsordnung, der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung und deren entsprechenden Richtlinien zu erfolgen.

Die Organisation der Ver- und Entsorgung im Vollsperrbereiches obliegt dem Antragsteller.

Verantwortlicher Bauleiter: <b>Herr Reinhardt</b>	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Telefon / Handy: <b>/ 0175 5882109</b>	
Verantw. Verkehrssicherer:	Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Telefon:	

**5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.**

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

**6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.**

**7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Festgesetzte Gebühr	<b>197,00 EUR</b>	+ Auslagen	<b>5,25 EUR</b>	= Gesamtbetrag	<b>202,25 EUR</b>
---------------------	-------------------	------------	-----------------	----------------	-------------------

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

**Bankverbindung: Sparkasse Gera-Greiz Greiz Kto.: 51 BLZ: 83050000**

**International Bank Account Number: DE0283050000000000051 Bank Identifier Code: HELADEF1GER**

**Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

<p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><b>Gnebner</b></p>	<p><u>Anlagen:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan</p> <p><input type="checkbox"/> Regelplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Zahlungsaufforderung</p> <p><input type="checkbox"/> Zahlschein <u>Sonstige Anlagen:</u></p>	<p><u>Verteiler:</u> <b>Antragsteller</b> <b>LPI Gera SB 3</b> <b>GRZ</b> <b>AWV</b> <b>Rettlst</b> <b>SBA OTh</b> <b>Kraftsdorf</b> <b>S+B</b></p>
---	---	---

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Gnebner...